Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen für ausgewählte Sachausgaben und die Verwaltungsumlage

Ausgaben	Zuwendungsvoraussetzungen	maximale Zuwendungshöhe
Kaltmiete (ohne Betriebskosten) Erbbaupacht	für Räume, die für die geförderte Leistung genutzt werden; Grundlage ist ein Mietvertrag bzw. Erbbaupachtvertrag und bei anteiliger Nutzung des Mietobjektes ein Raumbelegungsplan; für eigene Räume kann keine Miete geltend gemacht werden	10,00 Euro je m²
Nutzungsentgelt für Räume	für Räume, die nicht Eigentum des Zuwendungs-empfängers sind und die stundenweise zur Durchführung von Einzelmaßnahmen im Rahmen der geförderten Leistung genutzt werden	10,00 Euro je Stunde - kein Anspruch auf die Förderung weiterer Ausgaben (z. B. Betriebskosten, Medien, Erhaltungsaufwand). Gilt nicht für die Nutzungsgebühr kommunaler Sportstätten.
	für Räume, die Eigentum des Zuwendungsempfängers sind und die stundenweise für die geförderte Leistung genutzt werden	5,00 Euro je Stunde - pauschale Nutzungsentschädigung für z. B. Abschreibungen, Betriebskosten, Medien, Erhaltungsaufwand
	Die Verwendung der Mittel für Nutzungsentgelte ist in Form eines Raumnutzungsnachweises zu belegen. Notwendige Angaben: welche Räume wurden genutzt, Tag der Nutzung, Anzahl der Nutzungsstunden, durch wen genutzt	
Abschreibungen auf Gebäude	auf eigene Räume, welche für die geförderte Leistung dauerhaft genutzt werden	Grundlage der Berechnung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das Gebäude, welche um die öffentlichen Zuschüsse, welche seit 1991 in die Anschaffung oder Herstellung des Gebäudes geflossen sind, zu bereinigen sind. Der verbleibende Betrag, herunter gebrochen auf die Nutzungsfläche für das Angebot, wird entspreche der festgelegten Nutzungsdauer (siehe AfA-Tabelle, jedoch nicht länger als 60 Jahre) linear abgeschrieben.
Bewegliche Sachen des Anlagevermögens	Bewegliche Sachen des Anlagevermögens (Anschaffungswert über 800,00 Euro netto) können nur aus der Zuwendung finanziert werden, wenn sie beantragt und benannt wurden und sofern hierzu kein Förderausschluss ausgesprochen wurde. Sie sind für das geförderte Angebot zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Sie unterliegen einer Zweckbindungsfrist. Die zeitliche Bindung zur Dauer der Nutzung der angeschafften Gegenstände entspricht den Abschreibungszeiträumen von Anlagevermögen (in der Regel amtlich steuerrechtlich geltende AfA- Tabellen in der jeweils geltenden Fassung). Die Gegenstände sind zu inventarisieren. Das Inventarverzeichnis muss folgende Mindestangaben enthalten: genaue Bezeichnung der Anschaffung mit Angaben zum Fabrikat und Hersteller, Kaufbeleg-Datum, Nettopreis, Anzahl, Standort/Verbleib, Datum Zugang/Abgang, Gründe bei Abgang vor Ablauf der zeitlichen Befristung. Die Listen sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Soweit aus besonderen Gründen die Landeshauptstadt Dresden Eigentümer ist, sind die Gegenstände im Inventarzeichnis entsprechend zu kennzeichnen.	
Lebensmittel	Ausgaben für Lebensmittel müssen im Zusammenhang mit dem geförderten Angebot stehen	1.500,00 EUR/Jahr
Feste/Veranstaltungen	Die Veranstaltung muss öffentlich sein.	50 bis 100 Teilnehmende: 200,00 EUR 101 bis 300 Teilnehmende: 500,00 EUR 301 bis 500 Teilnehmende: 750,00 EUR über 500 Teilnehmende: 1.250,00 EUR
Fort- und Weiterbildungs-ausgaben einschl. Supervision	für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen) (einschl. Praktikanten/-innen)	600,00 EUR je vom Jugendamt geförderter VzÄ bzw. je gefördertem Angebot, wenn keine Personalausgabenförderung erfolgt (nicht personengebunden)
Reise- und Fahrtkosten	für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen) (einschl. Praktikanten/-innen) bei Nutzung des Privat-Kfz und anderer Beförderungsmittel für dienstliche Zwecke	Es gilt das Sächsische Reisekostengesetz. Die zuwendungsfähigen Ausgaben bemessen sich entsprechend der Regelungen zur Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung
Nutzung Dienst-KfZ	Das Kfz befindet sich im Eigentum des Zuwendungsempfängers bzw. wird es für dienstliche Zwecke gemietet. Für jedes Kfz ist ein Fahrtenbuch zu führen mit Ausweisung der Fahrten-km für das Angebot.	Zuwendungsfähig ist der Anteil an Ausgaben für das Kfz entsprechend dem Anteil der Fahrten-km für das Angebot.
Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche und Praktikanten	Die Entschädigung muss entsprechend dem zeitlichen Aufwand und Einsatz angemessen sein. Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Leistenden Art, Umfang der Tätigkeit und den Entschädigungsbetrag schriftlich zu vereinbaren.	100,00 EUR pro Person und Monat

Ausgaben	Zuwendungsvoraussetzungen	maximale Zuwendungshöhe
Honorare (z. B. für Referenten/-innen, Künstler,-innen)	nicht zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben; es sind Honorarverträge abzuschließen; Honorare für Beschäftigte des Zuwendungsempfängers, die am Projekt im Rahmen ihrer Dienstzeit tätig sind, sind nicht zuwendungsfähig	75,00 EUR/Stunde; in begründeten Fällen können auf Antrag Abweichungen zugelassen werden (z. B. Künstlerhonorare); Vor- und Nachbereitungszeiten sind über die Stundenvergütung mit abgegolten
Freiwilligendienste (z. B. FSJ, FÖJ, BFD)	der Träger ist Einsatzstelle für Freiwilligendienste	zu zahlender Eigenanteil des Trägers (ohne Verwaltungskosten)
Ausbildungsvergütung für angehende Fachkräfte (BA-Studenten)		100 EUR pro Person und Monat bzw. in Höhe der festgesetzten Mindestvergütung
Versicherungen	Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen sind nur zuwendungsfähig, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.	
Verwaltungsumlage	Sach- und Personalausgaben für zentrale Verwaltung, Planung, Steuerung und Kontrolle, die im Zusammenhang mit dem geförderten Angebot stehen	10% der Zuwendungssumme

Nicht gefördert werden:
- Ausgaben, die der Erfüllung der originären Aufgaben eines Vereins oder einer Gesellschaft dienen (z. B. den Vorstand / die Mitgliederversammlung betreffend)
- Bewirtungskosten, alkoholische Getränke, Geschenke
- Mahngebühren; Skonti sind bei der Abrechnung von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen
- zahlungsunwirksame Ausgaben: Abschreibungen auf Gegenstände, Rücklagen/Rückstellungen, kalkulatorischer Aufwand, Finanzierungsaufwendungen (z. B. Darlehen, Kreditprovisionen, Kautionen, Zwischenkredit- und Bereitstellungszinsen

Leasingkosten sind nur zuwendungsfähig, wenn die Wirtschaftlichkeit hierfür gegeben ist.

Soweit der Zuwendungsempfänger für den geförderten Bereich nach § 15 UStG vorsteuerabzugsberechtigt ist, dürfen nur Netto-Ausgaben geltend gemacht werden.